

NUTZUNGSSCHABLONEN

Internetfassung

①	WA	6m < TH < 6,75 m FH ≤ 12 m	GRZ ≤ 0,6	GFZ ≤ 1,2
②	MI	6m < TH < 6,75 m FH ≤ 12 m	GRZ ≤ 0,6	GFZ ≤ 1,2
③	WA	6m < TH < 6,75 m FH ≤ 12 m	GRZ ≤ 0,4	GFZ ≤ 0,8
④	WA	TH ≤ 4,75 m FH ≤ 10 m	GRZ ≤ 0,4	GFZ ≤ 0,6
⑤	WA	TH ≤ 5,00 m FH ≤ 11 m	GRZ ≤ 0,4	GFZ ≤ 0,6

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO) EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS SATZUNGSTEXT
 MI MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO) EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS SATZUNGSTEXT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
 GRZ / GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 TH / FH TRAUHÖHE / FIRSHÖHE

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
 O OFFENE BAUWEISE
 ← → FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
 [---] BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 [---] BAULINIE }

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
 (U/P) STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICH / PRIVAT
 [---] ZUFAHRT TIEFGARAGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
 [---] ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
 [---] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 [---] SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)

[---] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (O) ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 (O) ERHALTUNG VON BÄUMEN
 [---] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
 M 1 / M 2 SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- [---] FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (GARAGEN, STELLPLÄTZE, MÜLLTÖNNEN)
- [---] FLÄCHE MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN EBS (REGENWASSERKANAL)
- [---] FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE NACH RAS-K-1
- [---] BÖSCHUNG
- [---] LÄRMSCHUTZWAND
- [---] BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBÄUDE
- [---] ABZUREISSENDE GEBÄUDE
- [---] BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- [---] GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- [---] AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- [---] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- [---] ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- [---] NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- [---] NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- [---] NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1, 1 a, 2 BAUGB UND DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB SOWIE § 86 ABS. 6 LBauO SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENSO BEIFÜGT.

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 16.07.1992 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN.	7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 30.09.1999.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 15.08.1992 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.	8. DA DER BEBAUUNGSPLAN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE, IST EIN ANZEIGE- ODER GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTBEHRLICH.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB WURDE IM AUGUST 1998 DURCHFÜHRT.	9. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND ZUR BEKANTMACHUNG FREIGEgeben.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 08.10.1998 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	AUSGEFERTIGT: SPEYER, DEN 26/10/1999
5. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 27.10.1998 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.	<i>J. Klein</i> OBERBÜRGERMEISTER
6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 12.11. BIS 14.12.1998 ÖFFENTLICH AUS.	10. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANTMACHUNG AM 05.11.1999 RECHTSKRAFT ERLANGT.

DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTE 1 : 1 000 DER STÄDTISCHEN VERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER AMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WURDE.

SATZUNG GEMÄSS §§ 8 – 12 BAUGB i.V.m. § 24 GEMO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 01.09.1994 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO

BEBAUUNGSPLAN „AM ROSSPRUNG“

MASSTAB 1 : 1 000
 AUFGESTELLT: JULI 1992
 GEZEICHNET: OPPINGER
 BEARBEITET: KLEIN
 ABTEILUNGSLEITER: HOCK
 STADTBAUAMT SPEYER
i.v. Hock